

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht wird.



# Mineralölsteuerverordnung (MinöStV)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Mineralölsteuerverordnung vom 20. November 1996<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Gliederungstitel vor Art. 57a*

### **4a. Abschnitt: Steuerrückerstattung für Pistenfahrzeuge**

*Art. 57a*      Art und Umfang

Der Steueranteil nach Artikel 18 Absatz 1<sup>ter</sup> MinöStG wird den Betreibern von Pistenfahrzeugen rückerstattet; der Rückerstattungsbetrag wird aufgrund der verbrauchten Menge berechnet.

*Art. 57b*      Pistenfahrzeuge

Als Pistenfahrzeuge gelten mit Schneeraupen ausgestattete Fahrzeuge, die für die Präparierung und die Sicherung von Ski- und Snowboardpisten, Snowparks, Langlaufloipen, Schlittelbahnen und Winterwanderwegen geeignet sind; als Pistenfahrzeuge gelten auch Motorschlitten und mit Schneeraupen ausgestattete Quads.

*Art. 57c*      Materielle Voraussetzungen

<sup>1</sup> Die begünstigte Person muss nachweisen, welche Treibstoffmengen sie für den Betrieb der Pistenfahrzeuge verwendet hat; sie muss zu diesem Zweck Aufzeichnungen über den Verbrauch (Verbrauchskontrollen) führen.

<sup>2</sup> Die Verbrauchskontrollen müssen:

- a. je Treibstoffart in der von der Oberzolldirektion festgelegten Form geführt werden;

<sup>1</sup> SR 641.611

- b. mindestens folgende Angaben enthalten:
1. die Anzahl Liter und das Datum der Tankung,
  2. den Stand des Kilometer- beziehungsweise Betriebsstundenzählers beim Tanken,
  3. die Anzahl der gefahrenen Kilometer beziehungsweise der Betriebsstunden, und
  4. Kontrollschildnummer oder Fahrgestellnummer.

*Art. 57d* Formelle Voraussetzungen

<sup>1</sup> Die Rückerstattungsanträge sind der Oberzolldirektion auf amtlichem Formular einzureichen.

<sup>2</sup> Sie können den Verbrauch von einem Monat bis zu zwölf Monaten umfassen.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Johann N. Schneider-Ammann

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr